

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@.lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
28. Juli 2020

LBM - Newsletter

8 / 2020

Berufskraftfahrer – Qualifikation

10. CoBeLVO Rheinland-Pfalz

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 14.07.2020 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten mit dem Newsletter die BKF- Ausbildungsstätten auf die Vorgaben der 10. CoBeLVO vom 14.07.2020, hinweisen.

Anbei informieren wir Sie über den Hygieneplan für die außerschulischen Bildungsmaßnahmen in RLP.

Wir gehen davon aus, dass somit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der Hygienevorschriften inzwischen mehr als 15 Teilnehmer in ausreichend großen Räumen, geschult werden können.

Wie im Schreiben vom Gesundheitsministerium – MSAGD- an den Fahrlehrerverband dargelegt, sind die für die Überwachung und die Erteilung von Ausnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und der CoBeLVO, die jeweiligen Ordnungsämter bzw. Gesundheitsämter, zuständig.

Insofern empfiehlt es sich, ggf. mit dem zuständigen Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen, um Ihr Hygienekonzept, abzustimmen.

Besucher:
Loebstr. 18
54292 Trier

Fon: (0651) 96797-0
Fax: (0651) 96797-20

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)

IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 18-0
Telefax 06131 18-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

020-0001#2020/0027-
0601 BRGR.0070

Telefon / Fax

Ihr Schreiben an das MSAGD

bezugnehmend auf unser Telefonat teile ich Ihnen mit, dass der Mindestabstand gem. § 14 Abs. 2 der 10. CoBeLVO grundsätzlich auch für Fahrschulen gilt. Weitere Lockerungen werden im Rahmen der 11. CoBeLVO geprüft.

Ausnahmegenehmigungen von diesen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird, vgl. § 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Corona-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.